

Entgeltfortzahlungsversicherung

Umlage- und Erstattungssätze

gültig ab 01.09.2026



Umlagetabelle

	Erstattungssatz	Umlagesatz
U 1 Aufwendungen bei Krankheit	● Allg. Erstattungssatz (Regelsatz) 70 %	1,30%
	auf Antrag	
	● ermäßigter Erstattungssatz 50 %	0,80%
	60 %	1,00%
	● erhöhter Erstattungssatz 80 %	1,80%
U 2 Aufwendungen bei Mutterschaft	● fester Erstattungssatz 100 %	0,39%

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

Rentenversicherung (BBG-RV)	jährlich	monatlich
● Deutsche Rentenversicherung Bund	101.400 €	8.450,00 €
● Knappschaft - Bahn - See	124.800 €	10.400,00 €

Information zum Umlagesatz

U 1 + U 2 Umlagenberechnung

Die Berechnung erfolgt vom Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-RV), einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Information zum Erstattungssatz

U 1

Die prozentuale Erstattung errechnet sich vom fortgezählten Bruttoarbeitsentgelt bis zur BBG der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Beitragsanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers gelten mit der prozentualen Erstattung des Bruttoarbeitsentgeltes als abgegolten.

Erstattungsansprüche bestehen für Arbeitgeberaufwendungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt.

Die Beitragsanteile des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind auf dem Erstattungsantrag der DAK-Gesundheit nicht anzugeben.

U 2

Die Erstattung beim Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erfolgt zu 100 % ohne Begrenzung auf die BBG-RV. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt.

Das fortgezählte Bruttoarbeitsentgelt an Arbeitnehmerinnen, die wegen Beschäftigungsverbots nach § 18 MuSchG teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen, wird zu 100 %, ohne Begrenzung auf die BBG-RV, erstattet. Für die Arbeitgeberanteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen erhält der Arbeitgeber eine pauschale Abgeltung von 21,50 % des fortgezählten Bruttoarbeitsentgeltes, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) bleibt unberücksichtigt.

Wahl des Erstattungssatzes und Fristen

Die Wahl des Erstattungssatzes kann bis zur Fälligkeit des ersten Gesamtsozialversicherungsbeitrages im neuen Jahr mit Wirkung für das Kalenderjahr erfolgen. Der schriftlich gewählte Erstattungssatz gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, sofern kein erneutes Wahlrecht ausgeübt wird.

Bei erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren oder Betriebsgründung ist das Wahlrecht im ersten Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Teilnahme auszuüben. Ein Antragsformular erhalten Sie von jeder Geschäftsstelle der DAK-Gesundheit oder im Internet unter www.dak.de/Arbeitgeber.